

Name u. Anschrift des Arbeitgebers oder der Dienststelle

Arbeitnehmer

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Personal-Nr.

Dienststelle/Abteilung

**vermögens-
wirksame
Leistungen
(vL)**

Bitte überweisen Sie nach den Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes bis auf Widerruf folgenden Betrag als vermögenswirksame Leistungen:

	monatlich (MM.JJJJ)	vierteljährlich (MM.JJJJ)	jährlich, erstmals im Monat (MM.JJJJ)	einmalig, im Monat (MM.JJJJ)
ab	<input type="text"/>	ab <input type="text"/>	ab <input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>			

Euro

Die Anlage bei der LBS Südwest erfolgt (siehe Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber) als Bausparbeitrag nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz bzw. zur Verzinsung/Tilgung eines Bauspardarlehens (Entschuldung).

Anlageninstitut LBS Südwest

Bankverbindung **IBAN: DE49 6005 0101 0001 3649 34 · BIC: SOLADEST600**

Verwendungszweck

Bausparvertrags Nr.

Vertragsinhaber

Damit die vermögenswirksamen Leistungen korrekt gebucht werden, ist der Verwendungszweck wichtig. Beim Datenträgeraustausch verwenden Sie bitte den Textschlüssel **CBFF/Vertragsnummer**.

Weitere Hinweise zu den Vorgaben für den Verwendungszweck auf Seite 2.

Unterschrift

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

**Anlage-
bestätigung
für den
Arbeitgeber**

Wir bestätigen, dass wir die uns zu überweisenden vermögenswirksamen Leistungen dem oben genannten Bausparvertrag gutschreiben werden.

LBS Landesbausparkasse Südwest



Fink



Neumann

Wichtige Hinweise für Arbeitgeber

**Vorgaben für
die Überwei-
sung
vermögens-
wirksamer
Leistungen**

Folgende Vorgaben gelten für die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen:

Empfänger	LBS Südwest
IBAN	DE49 6005 0101 0001 3649 34
BIC	SOLADEST600
Betrag	
Verwendungszweck	So sollte der Verwendungszweck aufgebaut sein: CBFF, VL, Bausparvertragsnummer (ohne Leerstellen), Name, Monat/Jahr (optional)
	Beispiel: CBFF, VL, 1234567890, Mustermann, 01/2015 (optional)

Weitere Angaben (z. B. Personal-Nr.) sind für die LBS unerheblich und sollten weggelassen werden.

Name u. Anschrift des Arbeitgebers oder der Dienststelle

Arbeitnehmer

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Personal-Nr.

Dienststelle/Abteilung

**vermögens-
wirksame
Leistungen
(vL)**

Bitte überweisen Sie nach den Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes bis auf Widerruf folgenden Betrag als vermögenswirksame Leistungen:

monatlich (MM.JJJJ)

vierteljährlich (MM.JJJJ)

jährlich, erstmals im Monat
(MM.JJJJ)

einmalig, im Monat
(MM.JJJJ)

ab

ab

ab

Euro

Die Anlage bei der LBS Südwest erfolgt (siehe Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber) als Bausparbeitrag nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz bzw. zur Verzinsung/Tilgung eines Bauspardarlehens (Entschuldung).

Anlageninstitut **LBS Südwest**

Bankverbindung **IBAN: DE49 6005 0101 0001 3649 34 · BIC: SOLADEST600**

**Verwendungs-
zweck**

Bausparvertrags Nr.

Vertragsinhaber

Damit die vermögenswirksamen Leistungen korrekt gebucht werden, ist der Verwendungszweck wichtig. Beim Datenträgeraustausch verwenden Sie bitte den Textschlüssel **CBFF/Vertragsnummer**.

Weitere Hinweise zu den Vorgaben für den Verwendungszweck auf Seite 2.

Unterschrift

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

**Anlage-
bestätigung
für den
Arbeitgeber**

Wir bestätigen, dass wir die uns zu überweisenden vermögenswirksamen Leistungen dem oben genannten Bausparvertrag gutschreiben werden.

LBS Landesbausparkasse Südwest



Fink



Neumann

Wichtige Hinweise für den Bausparer

Hinweis

Bitte geben Sie das Original dieses Antrags an den Arbeitgeber weiter, der die vermögenswirksamen Leistungen überweist.

Bei einer Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis 470,- Euro jährlich auf einen Bausparvertrag haben Sie Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage von z. Z. 9 %, sofern Ihr zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Sparleistung die Grenze von 17.900 Euro (Alleinstehende) bzw. 35.800 Euro (Ehegatten/Lebenspartner) nicht überschreitet.

Sie müssen die Arbeitnehmer-Sparzulage über die Steuererklärung (Anlage N) bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Für vermögenswirksame Leistungen, die seit dem 01.01.1994 angelegt werden, wird die Arbeitnehmer-Sparzulage (ungeachtet des Datums des Vertragsabschlusses) zunächst nur festgesetzt und erst nach Zuteilung bzw. unschädlicher Verfügung (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit) ausbezahlt.

Nach Ablauf der Bindungsfrist bzw. bei Zuteilung oder unschädlicher Verfügung werden die festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulagen an die LBS überwiesen und dem Bausparkonto gutgeschrieben.

In Fällen, in denen Ihr Wohnsitzfinanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulage erstmals festsetzt nachdem die Bindungsfrist abgelaufen, der Bausparvertrag zugeteilt oder über ihn unschädlich verfügt worden ist, wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vom Finanzamt direkt an Sie ausbezahlt.

Anlageart

a) Anlage als Bausparbeitrag nach dem Wohnungsbauprämienengesetz

Vertragsinhaber können sein: der Arbeitnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, für das die vL angelegt werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.

Gem. BMF-Schreiben vom 16.07.1997 ist es allerdings nicht zulässig, für mehrere Arbeitnehmer (ausgenommen Ehegatten/Lebenspartner) dieselbe Vertragsnummer zu verwenden, so dass beispielsweise die Kinder ihre VL unter einer eigenen Vertragsnummer anlegen müssen.

Bei Änderungen der Anlageform durch Auszahlung des Bauspardarlehens ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insofern eine neue Vereinbarung erforderlich, als dann die vermögenswirksamen Leistungen der Entschuldung dienen.

b) Verzinsung/Tilgung eines Bauspardarlehens

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Vermögensbildungsgesetz sind Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb oder der Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus im Inland eingegangen worden sind.

Die Leistungen können auch zugunsten des Ehegatten/Lebenspartners oder eines Kindes oder der Eltern (vgl. vorstehend a) des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Person Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte ist.